

LPS-98

ZUSATZKLAUSEL FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT- PLUS-VERSICHERUNG-SUPERSCHUTZ

Sie haben sich für die Variante LANDWIRTSCHAFT-PLUS-VERSICHERUNG-SUPERSCHUTZ entschieden. Ergänzend zu den in der Polizze ausgewiesenen Allgemeinen Versicherungsbedingungen und den Ergänzenden Bedingungen der Oberösterreichischen Versicherung-AG für die Landwirtschaft-Plus-Versicherung (LP-98) für die Sparten Feuer, Sturm, Leitungswasser und Haushalt gilt nachfolgender Vertragsinhalt:

Schadenfreiheitsrabatt - Superbonus

1. Schadenfreiheitsrabatt

In den Sparten Feuer, Sturm, Leitungswasser, Haushalt, Haftpflicht und Rechtsschutz gewährt die Oberösterreichische Versicherung-AG, sofern im Rahmen der Landwirtschaft-Plus-Versicherung zumindest zwei dieser Sparten versichert sind, bei Vorliegen aller nachstehenden Voraussetzungen bzw. unter nachfolgenden Bedingungen eine Prämienrückvergütung:

- Innerhalb eines Beobachtungszeitraumes (= Versicherungsjahr) wurden vom Versicherer keine Versicherungsleistungen erbracht bzw. keine Rückstellungen (Reserven) gebildet;
- Erfüllung der Prämienzahlungspflicht durch den Versicherungsnehmer.

Im ersten Beobachtungszeitraum müssen diese Voraussetzungen zumindest über einen Zeitraum von 9 Monaten seit Beginn des Vertrages bis zur Hauptfälligkeit erfüllt sein. Der Hauptfälligkeitstermin ergibt sich aus der Polizze und ist der jeweilige Erste eines Monats jeden Versicherungsjahres, in dem die in der Polizze ausgewiesene Versicherungsdauer endet.

Die Höhe der Rückvergütung richtet sich nach der Anzahl der einleitend angeführten versicherten Sparten und beträgt

bei zwei versicherten Sparten	6 %
" drei "	9 %
" vier "	12 %
" fünf "	15 %
" sechs "	18 %

der vorgeschriebenen und bezahlten Jahresbruttoprämien dieser Sparten.

Die Rückvergütung der Prämie erfolgt spätestens am Ende des Kalenderjahres, welches auf jeden Beobachtungszeitraum folgt.

2. Superbonus

Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung eines Schadenfreiheitsrabattes im Sinne von Punkt 1 in drei aufeinanderfolgenden Beobachtungszeiträumen vor, so verdoppelt sich zum Zeitpunkt der Hauptfälligkeit am Ende des dritten Beobachtungszeitraumes der Prozentsatz der zu gewährenden Prämienrückvergütung gemäß Punkt 1, sofern zu diesem Zeitpunkt die restliche Vertragslaufzeit noch zumindest 2 Jahre beträgt.

3. Übernehmerbonus

Erfolgt eine Übergabe der Landwirtschaft im Sinne der §§ 69 ff des Versicherungsvertragsgesetzes, und schließt der Übernehmer bei der Oberösterreichischen Versicherung-AG im gleichen Umfang wieder eine Landwirtschaft-Plus-Versicherung ab, so verpflichtet sich die Oberösterreichische Versicherung-AG entsprechend Punkt 1 und 2 erworbene schadenfreie Beobachtungszeiträume aus dem Vorvertrag bei der Gewährung des Schadenfreiheitsrabattes/Superbonus zu berücksichtigen.